



# Amtsgericht Hildesheim

## Beschluss

### Terminbestimmung

25 K 36/23

07.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 16. Dezember 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal 124, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Sarstedt Blatt 6146, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 169,97/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Sarstedt	5	141/29	Gebäude- und Freifläche, Ostertorstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12	5220

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung - Haus Planzeichen C - im II. Obergeschoss rechts mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 38. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 6109 bis 6187.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 136.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer Eigentumswohnung von etwa 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit Kellerraum und 2 Balkonen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.